

BUNDESRAT  
BUNDESGESETZENTWURF  
Nr. 49  
-GE/19

Datum: 4. MRZ. 1993

An das  
Bundesministerium für Gesundheit, Sport  
und KonsumentenschutzRadetzkystraße 2  
A-1031 Wien

Beitrag 5343 Persy

REPUBLIC ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz

Datum: - 2. MRZ. 1993

Platz: \_\_\_\_\_

Dig. \_\_\_\_\_

Verz. \_\_\_\_\_

Wien, 01.03.1993/mm

Betreff: Gentechnikgesetz

Dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) wurde der Entwurf eines *Gentechnikgesetzes* mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Gemäß § 2 des Forschungsförderungsgesetzes obliegt dem FWF die Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaft in Österreich dient. Bei seiner Förderungstätigkeit berücksichtigt der FWF ausschließlich Qualitätskriterien.

In diesem Sinne ersucht der FWF, in dem vorliegenden Gesetzesentwurf keine unnötigen bürokratischen Hemmnisse für die Forschung in Österreich - auch im Hinblick auf internationale Konkurrenzfähigkeit - einzubauen.

In der Beilage wird eine Stellungnahme des zuständigen Referenten des FWF, aus der Sicht eines betroffenen Wissenschaftlers, zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Für den FWF zeichnet:

Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr. Helmut RAUCH  
PräsidentBeilage:

Stellungnahme zum Entwurf eines Gentechnikgesetzes des BMG

cc: Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
z.Hd. Herrn Ministerialrat Dipl.Ing.Dr. Kurt PERSY  
1014 Wien, Freyung 1

Univ.-Prof. Dr. Gregor Högenauer

Institut für Mikrobiologie  
der Karl-Franzens-Universität Graz  
A-8010 Graz, Universitätsplatz 2  
Tel. 0316/380-5620

Graz, am 12.2.1993

## Stellungnahme

### zum Entwurf eines Gentechnikgesetzes des Gesundheitsministeriums

Meine prinzipiellen Einwände gegen das genannte Gesetz sind: 1) Infolge Überladung mit Gesetzesmaterie ist das Gengesetz unhandlich, plump und wenig überzeugend. 2) Einige Bestimmungen sind wissenschaftsfeindlich und bürokratisch-behindernd. 3) Die Gefährdung, die verhindert werden soll, ist nirgends wissenschaftlich überzeugend dargestellt. 4) Durch die Einbindung von Wissenschaftsfremden ("Jedermann") in die Bewertung von Projekten ist die monate- oder jahrelange Verzögerung von wissenschaftlichen Einrichtungen möglich.

**Zu Punkt 1)** In dem Gesetz sind drei nicht zusammengehörende Materien verquickt, die nichts miteinander zu tun haben und daher unbedingt getrennt werden sollen. Es ist absolut nicht einzusehen, wieso Sicherheitsfragen, die im Abschnitt II behandelt werden, mit Freisetzungen von genetisch veränderten Organismen (GVO's) (Abschnitt III) und medizinischen Anwendungen der Gentechnik (Abschnitt V) zusammen in einem Gesetz zu einem Eintopf verkocht werden sollen. Freisetzungsexperimente sind ökologisch relevant und sollen auch von einer ökologisch fachkundigen Kommission, die niemals die Gentechnikkommission (Abschnitt VII) sein kann, beraten und geleitet werden. Außerdem gehört die Materie unbedingt ins Landwirtschaftsressort, weil sie dort fachlich dazugehört und es in anderen Ländern (z. B. USA) auch so praktiziert wird. Genanalysen, medizinische Problematik u. ä. sind komplett von den Sicherheitsfragen zu trennen und ebenfalls nicht von der Kommission (Abschnitt VII) zu regeln.

**Zu Punkt 2)** Die Wissenschaftsfeindlichkeit beruht auf bürokratischen Auflagen, mit denen man Wissenschaftler zu Schreibtisch-Kettenhunden macht. 95 % aller mit gentechnologischen Methoden durchgeführter Experimente (Typ A1 nach dem Gesetzentwurf) sind nach zwanzigjähriger weltweiter Erfahrung völlig unbedenklich. Es ist nur als Schikane zu verstehen, daß für diesen Typ von Experimenten eine Anmeldung erforderlich sein soll, und daß Aufzeichnungen aufgehoben und auf Verlangen der Behörde vorgezeigt werden müssen. (§ 14 (1), § 16 (1), sowie § 22). Ferner ist nicht einzusehen, warum Experimente des Typs A2 von einer Genehmigung abhängig sein sollen; eine einfache Benachrichtigung der Behörde über derartige Experimente in einem Laboratorium müßte genügen. Außerdem ist § 19 (2), 2 zu streichen, der eine Wartezeit für den Beginn der Experimente vorsieht, auch wenn sich eine behördliche Rückfrage nur auf Randfragen bezieht. Ferner sind die vorgesehenen Wartefristen (z. B. 90 Tage bei § 19 (3)) viel zu lange, dadurch wird die Konkurrenzsituation österreichischer Wissenschaftler unnötigerweise beeinträchtigt. In einer so rasch wachsenden und sich bewegenden Wissenschaft wie der Gentechnologie sind drei Monate eine sehr lange Zeit! Ein besonders wichtiger Punkt, der bei dem Gesetzesentwurf schlecht gelöst wurde, ist jener der Einstufung eines bestimmten Typs von Experiment. Im Gegensatz zum österreichischen Entwurf sehen die NIH-Guidelines der USA hier ein genau vorgegebenes Verfahren vor, nach dem eine Einstufung hinsichtlich des Sicherheitsrisikos vorzunehmen ist.

Weil der österreichische Gesetzesentwurf hier vage bleibt, ist die Gentechnikkommission letztlich für Einstufungsfragen zuständig und kann beliebig entscheiden (§7 (4)).

Besonders bedenklich sind die engherzigen Vorschriften im Abschnitt V, wodurch die medizinischen Forschungen leiden werden. So werden etwa die Verbote von Genanalysen (§ 39), auch wenn in (2) eine scheinbare Ausnahmeregelung für wissenschaftliche Fragen geschaffen scheint, den Fortschritt sicherlich behindern. Epidemiologische Untersuchungen von Tumoren, oder Zusammenhänge von genetischer Konstitution und Krankheit, werden nicht möglich sein. Ferner ist das grundsätzliche Verbot der Veränderung der Keimbahn des Menschen ohne Ausnahmeregelung sicher ein Fehler, da damit die zukünftige medizinische Entwicklung in dieser Richtung völlig blockiert wird. Außerdem ist diese Bestimmung vom gesellschaftlichen Standpunkt als äußerst fragwürdig einzustufen, da die Mehrheit (der Gesunden) Regeln erläßt, die eine Minderheit (von Kranken oder Trägern defekter Gene) als Schranke für ihre eigene Entwicklung und die Verbesserung ihres Zustandes erblicken muß. Die Bestimmung über transgene Tiere (§ 46) kann nur als klar wissenschaftsfeindlich eingestuft werden und ist ersatzlos zu streichen. Außerdem gehört eine Bestimmung dieser Art in ein Tierversuchsgesetz, nicht jedoch in ein Gentechnikgesetz.

Die Definition von Plasmiden als Organismen (§ 4 (1)) ist fachlich falsch. Dadurch würde das Verkaufen rekombinanter Plasmide, die in der Verordnung aufgezählt werden (Anhang III, 2 b), als Inverkehrbringen von GVO's definiert und von einer Zustimmung (§ 31 (1)) abhängig. Dies würde die tägliche Forschungsarbeit, bei der ja viele Plasmide eingesetzt werden, extrem belasten.

**Zu Punkt 3)** Der gesamte Gesetzestext stellt in keinem Abschnitt und in keiner Textstelle seine eigene Existenzberechtigung fest, die in einer wirklichen Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt durch rekombinante Organismen bestehen könnte. Im Gegensatz zur Radioaktivität, deren Gefährlichkeit schon in den ersten Jahren nach ihrer Entdeckung klar war, und die daher berechtigterweise Anlaß für die Formulierung eines Schutzgesetzes bot, ist das Gentechnikgesetz auf hypothetische Gefährdungen aufgebaut, die nie bewiesen wurden, obwohl 20 Jahre Genforschung genügend Material liefern hätte müssen. Es wird also durch ein von übertriebener Ängstlichkeit diktiert Gesetz ein ganzer Wissenschaftszweig stark behindert und damit das Zukunftsprinzip (§ 3 (2)) schwer angekratzt. Ganz zu schweigen von den unnötigen Belastungen des österreichischen Steuerzahlers, der eine im Schlepptau des Gesetzes segelnde neue, und sicher nicht kleine, Bürokratie durchfüttern wird müssen.

**Zu Punkt 4)** Die Gentechnikkommission, die im Abschnitt VII dargestellt ist, wird den eigentlichen Hebelarm und die Entscheidungsebene für viele strittige Fragen darstellen. Es ist vorgesehen, zwei Vertreter der kritischen Öffentlichkeit, und einen von Selbsthilfegruppen, in dieses Gremium aufzunehmen. Laut § 20 (4) ist eine **einhellige** Auffassung der Gentechnikkommission notwendig, um die Einwendungen einer beliebigen Person ("Jedermann") betreffend die Inbetriebnahme einer Einrichtung der Sicherheitsstufe 4 als unbegründet abzuweisen. Ein Zusammenspiel von "Jedermann" und einem Vertreter der Gentechnikkommission könnte einer Forschungsorganisation bei der Errichtung und dem Betrieb eines Labors der Sicherheitsstufe 4 solche Schwierigkeiten machen, daß sie erst gar nicht den Versuch dazu wagt. Diese Konsequenz kann aber nur als schwere Beeinträchtigung der österreichischen Forschung gesehen werden.

Bei der Zusammensetzung der Kommission fällt das Fehlen von Botanikern auf, die bei der Beurteilung von Freisetzungsexperimenten notwendig wären.

